

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V.“ verfolgt den Zweck, den Raum wirtschaftlich zu stärken und strukturell zu verbessern, raumordnerischen Fehlentwicklungen im Rahmen seiner Möglichkeiten entgegenzuwirken, die kulturellen Belange und sonstigen Aktivitäten zu fördern sowie die ökologische Situation zu erhalten und zu verbessern. Dies wird dadurch erreicht, dass der Kommunalverbund die planerischen Interessen der Mitglieder untereinander und gesamtregional bekannt macht, gemeinsame Interessen formuliert und auch fördert, bei möglichen Interessensgegensätzen vermittelt und Lösungsansätze in die jeweiligen politischen Beratungen einbringt.
- (2) Der Verein arbeitet eng mit den Gremien der Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten (im Folgenden als Metropolregion bezeichnet) zusammen. Diese Kooperation ist eine wichtige Grundlage seiner Arbeit.
- (3) Im Interesse der genannten Ziele kann sich der Verein an Gesellschaften beteiligen.
- (4) Unmittelbare wirtschaftliche Zwecke werden von dem Verein nicht verfolgt.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V.“. Er besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist unter Nr. 140301 im Vereinsregister des Amtsgerichts (Registergerichts) Oldenburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Delmenhorst.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglieder des Vereins können werden:
Bremer und niedersächsische Gebietskörperschaften (ausgenommen Landkreise) sowie Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (Samtgemeinden).
- (2) Assoziierte Mitglieder können werden:
Niedersächsische Landkreise.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, an den die schriftliche Anmeldung zu richten ist. Der Anmeldende hat sich schriftlich zu verpflichten, die geltenden Satzungsbestimmungen einzuhalten.



- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet:
- a) durch Erlöschen der betreffenden juristischen Person;
 - b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt. Er kann nur drei Monate vor Ende des Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des folgenden Kalenderjahres erklärt werden;
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen diese verstößt;
 - d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn für mindestens sechs Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder geben ihre Planungen gemäß § 1 dem Verein rechtzeitig bekannt und stimmen sie mit den Planungen der übrigen Vereinsmitglieder ab. Sie geben dem Verein die für seine Arbeit notwendigen Informationen.
- (3) Die Vollmitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl der Mitglieder auf der Basis einheitlicher Pro-Kopf-Beiträge. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung (siehe Anlage).
- (4) Assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, eine jährliche Geschäftskostenpauschale zu zahlen. Näheres bestimmt die Beitragsordnung (siehe Anlage).
- (5) Zur Deckung von Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung stellt die Tagesordnung fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.



- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. Satzungsänderungen.
 2. Die Beitragsordnung.
 3. Die Entlastung des Vorstandes.
 4. Die mehrjährige Arbeitsplanung
 5. Den Wirtschaftsplan.
 6. Die Beteiligung an Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 3.
 7. Den Ausschluss eines Mitglieds nach § 3.
 8. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (5) Jedes Vereinsmitglied wird in der Mitgliederversammlung durch bis zu drei von ihm zu entsendende Personen vertreten. Dabei soll eine Beteiligung der ehrenamtlichen wie der hauptamtlichen Vertreter/innen der Mitglieder angestrebt werden.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Sie wird von dem durch das Mitglied zu bestellenden Stimmführer/der Stimmführerin abgegeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Mitglied innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand erhoben werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun stimmberechtigten und höchstens zwei nichtstimmberechtigten Personen. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, davon drei auf Vorschlag der Stadt Bremen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können alle oder mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam gewählt werden (en bloc).
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes werden von der Gesamtheit der assoziierten Mitglieder benannt.
- (3) Der/die Vorsitzende der Metropolregion erhält ständiges Gastrecht im Vorstand. Er/sie ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Soweit der/die Sprecher/indes Regionalbeirates (vgl. § 8) nicht ordentliches Mitglied des Vorstandes gem. Abs. 1 und 2 ist, genießt er/sie ständiges Gast- und Antragsrecht im Vorstand.
- (5) Der Vorstand wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende, den Stellvertreter/die Stellvertreterin sowie den Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl des/der Vorsitzenden ist bei einstimmigem Beschluss des



Vorstands möglich. Die Amtszeit des einzelnen gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Vorstandsamtes durch den nach Ablauf der Amtszeit gewählten Nachfolger/die Nachfolgerin. Bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den neugewählten Vorstand führt der alte Vorstand die Geschäfte fort. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann dem Regionalbeirat sowie den von diesen einzusetzenden Arbeitskreisen eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Im Eilfall reicht die Einladung in elektronischer Form mit einer Frist von 24 Stunden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Niederschrift wird von den erschienenen Vorstandsmitgliedern genehmigt.
- (8) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (§ 8).
- (9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der/die Vorsitzende des Vereins;
 2. der/die Stellvertreter/Stellvertreterin;
 3. der/die Schatzmeister/in des Vereins.
- (10) Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (11) Der Vorstand bestimmt die Vertreter/innen des Vereins in den Gremien der Metropolregion und anderer Institutionen.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle des Vorstands eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch eine/n vom Vorstand bestellte Geschäftsführer/in geleitet, der/die besondere/r Vertreter/in im Sinne von § 30 BGB ist.

§ 9 Regionalbeirat und Arbeitskreise

- (1) Es wird ein Regionalbeirat eingerichtet. Der thematische Arbeitsbereich umfasst alle satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Der Beirat unterbreitet dem Vorstand seine Arbeitsergebnisse.
- (2) Dem Regionalbeirat gehören alle Mitglieder des Kommunalverbundes an. Landkreise, soweit sie nicht Mitglied des Kommunalverbundes sind, sind Gäste.



- (3) Die Vertretung der niedersächsischen Mitglieder im Regionalbeirat wird durch den/die Hauptverwaltungsbeamten/-beamtin wahrgenommen.
Die Stadt Bremen kann für den Regionalbeirat maximal vier Vertreter/innen benennen.
Jedes Mitglied des Vereins verfügt im Falle der Abstimmung über eine Stimme.
Es können sachverständige Gäste hinzugeladen werden.
- (4) Der Regionalbeirat tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr.
Zu den Sitzungen des Regionalbeirates wird über die Geschäftsstelle im Auftrage des Beiratssprechers/der Beiratssprecherin mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (5) Der Regionalbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in, die vom Vorstand bestätigt werden.
Der/die Beiratssprecher/in, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Sprecher/in, genießt ständiges Gast- und Antragsrecht im Vorstand.
- (6) Der Regionalbeirat richtet folgende unbefristete Arbeitskreise ein:
Es wird ein unbefristeter Arbeitskreis „Planung“ eingerichtet.
Es wird eine unbefristete Arbeitsgruppe „Kultur“ eingerichtet.
Der Regionalbeirat kann mit Zustimmung des Vorstandes Ad-hoc-Arbeitskreise zur Behandlung konkret formulierter Aufträge einsetzen.
- (7) Bei der Bildung von Arbeitskreisen sind die Interessen der verschiedenen Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Vereinsmitglieder benennen der Geschäftsstelle die Vertreter/innen für die Arbeitskreise.
- (8) Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Öffentlichen Rechts, die im Raum ansässig sind, sowie deren Zusammenschlüsse (gleich in welcher Rechtsform) können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung an Beiräten und Arbeitskreisen beteiligt werden.
- (9) Bei Bedarf soll der Vorstand dem Beiratssprecher/der Beiratssprecherin die Möglichkeit geben, der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens fällt die Mitgliederversammlung. Vor Durchführung dieser Beschlüsse ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gerichtsstand ist Delmenhorst.



Anlage Beitragsordnung

1. Der Beitrag beträgt für jedes Vollmitglied mit Wirkung zum 01.01.2019 0,48 € pro Einwohner und Jahr. Bei einem Beitritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig für die verbleibenden Monate berechnet.
2. Berechnungsgrundlage ist der Bevölkerungsstand zum 31.12. des Vorjahres nach den amtlichen Bevölkerungsstatistiken des Landesamts für Statistik Niedersachsen und des Statistischen Landesamts Bremen.

Beispiel: Zur Berechnung des Beitrags 2019 werden die Einwohnerzahlen vom 31.12.2017 verwendet.

3. Die jährliche Geschäftskostenpauschale beträgt für jedes assoziierte Mitglied mit Wirkung zum 01.01.2019 5.000,00 € pro Kalenderjahr. Sie ist bei einem Beitritt im laufenden Jahr in Gänze fällig.
4. Beitrag und Geschäftskostenpauschale werden zum 1. Januar eines Jahres fällig. Sollte eine Kommune nach diesem Stichtag beitreten, ist der Beitrag unverzüglich nach diesem Tag fällig.

